

**2254. Nordostbahn.** Nach Einsicht eines Antrages der  
Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. An das schweiz. Post- und Eisenbahndepartement ist zu schreiben:

„Mit Zuschrift vom 19. Oktober 1897 teilt die Direktion der Nordostbahn mit, daß der Stadtrat Winterthur um die Bewilligung nachgesucht habe, die zu beiden Seiten der dortigen Bahnanlagen im „Vindt“ je bis zu deren Grenze geführten Stücke der Haldenstraße durch Erstellung einer Passerelle über die Bahn mit einander zu verbinden, um auf diese Weise einen durchgehenden Fußgängerverkehr zu ermöglichen.

Nach stattgehabter Verständigung mit der Stadtbehörde sei die Direktion der Nordostbahn bereit, die gewünschte Anlage nach Maßgabe des beiliegenden Planes zuzulassen und ersuche sie deshalb um Genehmigung des Projektes, indem zufolge Mitteilung des Stadtrates Winterthur gegen das letztere auch die mitbetheiligten Verwaltungen der Vereinigten Schweizerbahnen und der Töbthalbahn nichts einzuwenden hätten.

Der Stadtrat Winterthur, dem die Eingabe der Direktion der Nordostbahn zur Bernehmlassung zugestellt wurde, bestätigt in seinem Berichte vom 9. November 1897, daß auf die Anregung einer Anzahl Privater hin, die durch die Bahnlinien unterbrochene Haldenstraße mittelst eines Fußgängersteiges verbunden werden soll und bemerkt, daß er sich seinerseits mit dem Projekte einverstanden erklärt habe und nun ersuche, es möchte der vorliegende Plan von den Oberbehörden genehmigt werden.

Wir haben vorstehendem Gesuch nicht viel beizufügen, Es ist anzuerkennen, daß durch Erstellung des vorgesehenen Fußgängerüberganges für einen Teil des Vindtquartiers eine bessere Verbindung mit der Altstadt und dem Bahnhof geschaffen wird, und nachdem sich sowol der Stadtrat Winterthur- als die Bahngesellschaften mit dem

nunmehr vorliegenden Projekte einverstanden erklären, empfehlen wir Ihnen daselbe auch unsererseits zur Genehmigung."

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, an die Direktion der Nordostbahn, an Herrn Kontrollingenieur Glauser und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.

---